

# Antrag auf Ausgabe eines roten Kennzeichens mit Fahrzeugschein gem. § 41 Abs. 2 FZV

Zur wiederkehrenden Verwendung (rote Dauerkennzeichen)

<b>Halterdaten</b>
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma
Familienname (bei juristischen Personen, Behörden, Firmen; Name oder Bezeichnung)
Vorname(n)
Geburtsname
Geburtsdatum, Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort,
Zur Einsicht wird vorgelegt: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Meldebescheinigung <input type="checkbox"/> Handelsregister <input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung <input type="checkbox"/> Führungszeugnis <input type="checkbox"/> Nachweis von Fahrzeug-Stellplätzen (z.B. Lageplan, Mietvertrag, etc.)
<b>Zusätzliche Daten</b>
Zeitdauer, für die das rote Dauerkennzeichen beantragt wird
<input type="checkbox"/> auf Widerruf <input type="checkbox"/> von __.__.____ bis __.__.____
Gründe, warum das rote Dauerkennzeichen beantragt wird:
eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung) für ein rotes Dauerkennzeichen:

**Kombimandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschrift-  
verfahren bitte nicht vergessen!!**

## Hinweise für die Benutzung der roten Kennzeichen

Nach § 41 Abs. 2 FZV können rote Dauerkennzeichen zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt werden.

Nach § 41 Abs. 1 FZV dürfen Fahrzeuge, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne EG - Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu folgenden Fahrten **zu betrieblichen Zwecken** in Betrieb gesetzt werden:

1. Probefahrten, d.h. Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit (§ 2 Nr. 23 FZV),
2. Prüfungsfahrten, d.h. Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV),
3. Überführungsfahrten, d.h. Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

### Bitte beachten:

Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit sind keine Probefahrten.

Der Begriff der betrieblichen Verwendung liegt vor, wenn

- ein Fahrtzweck im o.g. Sinne gegeben ist und
- ein Betriebsangehöriger fährt oder mit im Fahrzeug ist oder
- rote Dauerkennzeichen zur Probefahrt an eine Privatperson ausgeliehen wurden (z.B. bei konkreter Kaufabsicht – auch über längeren Zeitraum).

Anders ausgedrückt: Keine betriebliche Verwendung liegt vor, wenn

- kein Fahrtzweck im o.g. Sinne zutrifft oder
- das Kennzeichen an eine Privatperson zur freien Verfügung ausgeliehen ist oder
- das Kennzeichen an eine andere Firma (ohne Kaufabsicht) ausgeliehen worden ist.

Erfolgt eine Fahrt außerhalb des Rahmens des § 41 FZV (eine privilegierte Fahrt liegt nicht/nicht mehr vor; Händler verleiht Kennzeichen zu außerbetrieblichen Zwecken etc.), entsteht eine reguläre Zulassungspflicht. Verstöße hiergegen werden von der Polizei geahndet.

Der Inhaber der roten Dauerkennzeichen darf die Inbetriebnahme von Fahrzeugen nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer des Fahrzeuges nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig ist (siehe dazu auch § 31 Abs. 2 StVZO).

Er hat das ausgegebene Fahrzeugscheinheft mit den Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig auszufüllen und durch seine Unterschrift die Vorschriftmäßigkeit des Fahrzeugs zu bestätigen.

Das Fahrzeugscheinheft ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten hat er fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind (§ 41 Abs. 3 FZV). Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren. Sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind Kennzeichen und ausgegebene Hefte der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Verstöße gegen o.g. Ausführungen können zur Unzuverlässigkeit des Inhabers des roten Dauerkennzeichens führen. Dies kann einen Widerruf des roten Dauerkennzeichens zur Folge haben.

Neustadt, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers